Amt für Verkehr
660.24 Wrede

07.06.2021
☎ -2983

Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 10.06.2021

An das Bezirksamt Jöllenbeck 166 – Frau Strobel

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss „Am Mondsteinweg vor der Einmündung zur Theesener Straße einen Zebrastreifen anlegen (gem. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der Vertreter der FDP, BfB und Die Linke v. 18.10.2019)“ mit der Drucksachennummer 9567/2014-2020 mit:

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen, beispielsweise die Markierung und Beschilderung eines Fußgängerüberwegs, gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände ***zwingend erforderlich*** ist.

Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der verkehrlichen Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs sind die Querungszahlen. Im September 2020 hat daher eine Verkehrszählung während der Spitzenstunden (Schulbeginn und Schulende) stattgefunden. Die erfassten Daten unterschreiten die in den geltenden Richtlinien vorgegebenen Grenzwerte sowohl in der Anzahl der Fußgehenden als auch in der Anzahl der Fahrzeuge. Ein Fußgängerüberweg ist anhand der Richtlinien weder möglich noch empfohlen.

Ein begründeter Ausnahmefall, der ein Abweichen von den Richtlinien rechtfertigen würde, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Der vom Amt für Schule empfohlene Schulweg führt über diese Einmündung und ist nicht als Gefahrenbereich gekennzeichnet. Das Unfallbild ist unauffällig. Aufgrund der Breite der Fußwege und der guten Einsehbarkeit der Fahrbahn ist die Querung des Mondsteinweges ohne Gefahr möglich. Die Schulkinder und der fließende Verkehr können sich gegenseitig sehen und beobachten. Die Fahrzeuge fahren hier langsam, da sie sich im Abbiegevorgang befinden.

Ein Fußgängerüberweg würde an dieser Stelle im Übrigen ohnehin nur die bereits bestehende Regelung, dass der Fußverkehr entlang der Vorfahrtsstraße Theesener Str. ebenfalls Vorrang gegenüber dem einmündenden Mondsteinweg hat, verdeutlichen. Insbesondere aufgrund der guten Sichtverhältnisse besteht kein zwingendes Erfordernis, hier eine eindeutige Regelung zu wiederholen. Die verkehrliche Situation ist bereits abschließend geregelt.

i.A.

Kühn